

Themen dieser Ausgabe

- Abzug der Aufwendungen für Gästehäuser
- Abzug von Einfuhrumsatzsteuer als Vorsteuer
- Passivierung erhaltener Zahlungen bei zeitraumbezogenen Leistungen
- Erbschaftsteuer: Berücksichtigung der Einkommensteuer für rückwirkend erklärte Betriebsaufgabe
- Grunderwerbsteuer: Rückgängigmachung des Erwerbsvorgangs

Ausgabe Dezember 2023

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

auch mit unserer Dezember-Ausgabe möchten wir Sie wieder über wichtige aktuelle Neuerungen aus dem Steuer- und Wirtschaftsrecht informieren (Rechtsstand: 26.10.2023).

STEUER- UND WIRTSCHAFTSRECHT

Unternehmer

Abzug der Aufwendungen für Gästehäuser

Zwar sind nach dem Gesetz Aufwendungen für Gästehäuser nicht als Betriebsausgaben abziehbar, wenn sich das Gästehaus außerhalb des Orts eines Betriebs des Unternehmers befindet. Dieses Abzugsverbot greift jedoch nicht, wenn sich das Gästehaus **am Ort eines Betriebs des Unternehmers** befindet. Die Abziehbarkeit der Betriebsausgaben

setzt darüber hinaus – **entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung** – nicht voraus, dass der beherbergte Geschäftsfreund den Betrieb üblicherweise besucht.

Hintergrund: Der Gesetzgeber sieht bestimmte Betriebsausgaben als nicht oder nur teilweise abziehbar an. So sind z. B. Aufwendungen für Gästehäuser, die Geschäftsfreunden zur Verfügung gestellt werden und die sich außerhalb des Orts eines Betriebs des Steuerpflichtigen befinden, nicht als Betriebsausgaben abziehbar.

Sachverhalt: Der Kläger war ein Lohnsteuerhilfeverein mit zahlreichen Beratungsstellen. Die Beratungsstellenleiter waren keine Arbeitnehmer des Klägers, sondern als freie Mitarbeiter tätig. Der Kläger hatte in X einen Schulungsraum, der